

9. 1. Zum Begriffe „geeignet, die menschliche Gesundheit zu schädigen“, i. S. der §§ 3 und 11 MGO.

2. Wer durch Täuschung bewirkt, daß ein Fleischbeschauer durch Aufdrücken des entsprechenden amtlichen Stempels untaugliches Fleisch gutgläubig als für den menschlichen Genuß tauglich kennzeichnet, ist nach dem § 271 StGB. zu bestrafen.

I. Straffenat. Ur. v. 2. Januar 1940 g. B. u. a. 1 D 950/39.

I. Landgericht Traunstein.

Der Angeklagte, ein Gastwirt und Metzger, hatte von dem Bauern G. einen Ochsen für 5 RM. gekauft, nachdem er von G. erfahren hatte, welche äußeren Krankheitszeichen der Ochse seit mehreren Wochen aufgewiesen hatte, sowie daß ein Tierarzt zugezogen worden war, der dem Tiere noch zuletzt ein Heilmittel hatte eingeben lassen und der wiederholt aufgefordert hatte, das Tier dem Wasenmeister (Abdecker) zu übergeben, da sein Fleisch für den menschlichen Genuß „unbrauchbar“ sei. Dem Fleischbeschauer G. aber hat der Beschwerdeführer durch bewußt unrichtige Auskünfte die Kenntnis dieser Vorgänge vorenthalten und sogar vorgetäuscht, daß das Tier noch bis zuletzt als Zugtier gearbeitet habe. G. hat das Tier lebend und das Fleisch nach der Schlachtung beschaut; er hat einige Eingeweideteile ausgefriesen und beseitigen lassen, im übrigen aber an dem Fleisch nichts Nachteiliges feststellen können und es daher gutgläubig als voll tauglich abgestempelt. Der Angeklagte hat darauf begonnen, das Fleisch des Ochsen in seiner Metzgerei zum Preise von 80 Pfennigen je Pfund zu verkaufen. Doch brachten die Kunden das Fleisch zurück, weil es nach der Zubereitung einen ekelerregenden Geruch nach einer starken Arznei oder nach Urin hatte.

Aus den Gründen:

Das LG. hat die Strafe gegen den Angeklagten dem § 11 i. Verb. m. dem § 3 Nr. 1 b MGO. entnommen. Zum Tatbestande dieser Vor-

schrift gehört, daß der Genuß des Fleisches geeignet gewesen ist, die menschliche Gesundheit zu schädigen. Die Urteilsausführungen, mit denen dieses Merkmal als vorhanden nachgewiesen werden soll, sind unzulänglich.

An welcher Krankheit das Tier gelitten hat, hat nicht festgestellt werden können. Das LG. führt auch nichts darüber aus, welche Krankheiten etwa in Frage gekommen sein könnten, und stellt nichts darüber fest, woraus das Heilmittel bestanden hat, das der Tierarzt verordnet hatte, und ob etwa durch das Einnehmen dieses Heilmittels die Beschaffenheit des Fleisches ungünstig beeinflusst worden sein könnte.

Das Gericht geht davon aus, daß das Fleisch des abgemagerten Tieres für den menschlichen Genuß „untauglich“ gewesen sei. Der Begriff der „Untauglichkeit“ entstammt jedoch nicht dem LMG., sondern dem FleischbeschauG., und mit der Feststellung der „Untauglichkeit“ ist für einen Schuldspruch gegen den Angeklagten noch nichts gewonnen.

Die Strafbarkeit nach den §§ 9 Abs. 2, 4 und 26 FleischbeschauG. besteht nur dann, wenn sich die Untauglichkeit des Fleisches bei der Untersuchung durch den Fleischbeschauer herausgestellt hat; ein solcher Sachverhalt ist hier nicht gegeben, weil der Fleischbeschauer G. das Fleisch für tauglich erklärt hat. Überdies würde auch die Anwendbarkeit des § 26 FleischbeschauG. nicht die erkannte Strafe von zwei Jahren sechs Monaten Gefängnis rechtfertigen.

Gegenüber einem „Beeignetsein, die menschliche Gesundheit zu schädigen“, i. S. des LMG. ist „Untauglichkeit“ des Fleisches zum Genuß für Menschen der weitere Begriff. Denn zum Genuß für Menschen untauglich ist auch Fleisch, das nur „verdorben“ (§ 4 Nr. 2 LMG.) ist, dessen Einbringen in den Verkehr daher nur der milderen Strafvorschrift des § 12 LMG. unterliegt. Demgemäß bezeichnet das LG. im Anschluß an die Feststellung der „Untauglichkeit“ das Fleisch zunächst als „verdorben“. Diese Beurteilung des äußeren Tatbestandes ist auch rechtlich nicht zu beanstanden; die Verderbenheit ergibt sich ohne weiteres aus den Erscheinungen, die bei dem Zubereiten des Fleisches in den Haushalten der Käufer auftraten, und es ist bedeutungslos, ob als Grund des Verderbens nur die Krankheit des Ochsen oder auch eine Wirkung des vom Tierarzte verordneten Heil-

mittels anzusehen ist. Danach wäre aber zunächst nur eine Bestrafung nach dem § 12 LMG. gerechtfertigt.

Zur Begründung der Ansicht, daß das Fleisch gleichzeitig auch geeignet gewesen sei, die menschliche Gesundheit zu schädigen, hat das LG. auch nicht festzustellen vermocht, daß jemand durch den Genuß an seiner Gesundheit geschädigt worden wäre; denn nach den Feststellungen hat niemand von dem Fleische gegessen. Daß keine Gesundheitschädigung eines Menschen eingetreten ist, schließt aber keineswegs aus, daß das Fleisch zur Schädigung der menschlichen Gesundheit i. S. des Gesetzes geeignet gewesen sein könnte. Die Eignung dazu, die menschliche Gesundheit zu schädigen, ergibt sich aber noch nicht ohne weiteres daraus, daß das Fleisch bei der Zubereitung nach Geruch und Geschmack ekelhaft war. Nicht immer ist das Ekelhafte auch gesundheitschädlich, wie die Revision mit Recht bemerkt; denn eine Schädigung der Gesundheit liegt noch nicht darin, daß rein seelisch der Zustand von Widerwillen und Abscheu erzeugt wird, den man als Ekel bezeichnet, sondern sie liegt erst dann vor, wenn sich aus der Wirkung des Ekelhaften eine lästige körperliche Folgeerscheinung — wie z. B. Brechreiz — ergibt (vgl. hierzu auch RGSt. Bd. 73 S. 83, 85, 86).

Daß das Fleisch geeignet gewesen sei, die menschliche Gesundheit zu schädigen, ist im angefochtenen Urteil dahin begründet, nach dem gesamten Krankheitsbilde des Tieres sei anzunehmen, daß das Fleisch eines derartig erkrankten Ochsen so vielen Veränderungen unterlegen sei und so viele Stoffe in sich aufgenommen haben könne, daß sein Genuß geeignet sei, die menschliche Gesundheit zu schädigen. Dadurch ist aber die Eignung des Fleisches, i. S. des § 3 LMG. die Gesundheit zu schädigen, nicht einwandfrei dargetan. Denn mit Recht bemerkt hierzu die Revision, daß eine solche Eignung zwar schon dann anzunehmen sei, wenn nach vorhandenen Eigenschaften des Fleisches die Möglichkeit bestehe, daß der Genuß zu einer Schädigung der Gesundheit führe, daß aber das Vorhandensein solcher Eigenschaften bestimmt festzustellen sein müsse (RGSt. Bd. 69 S. 281). Es genügt also als Unterlage für die Anwendung der §§ 3 Nr. 1 und 11 LMG. nicht die bloße Möglichkeit, daß solche Eigenschaften des Fleisches vorhanden sein könnten. Nur eine solche Möglichkeit aber ist festgestellt, wenn gesagt wird, daß das Fleisch eines „derartig“ erkrankten Ochsen so viele Stoffe in sich entwickeln könne, daß sein Genuß geeignet sei, die menschliche Gesundheit zu schädigen.

Daß das LG. den Unterschied zwischen sicherem Vorhandensein einer die Möglichkeit von Gesundheitschädigungen begründenden Eigenschaft des Fleisches und der bloßen Möglichkeit verkennet, das Fleisch könne eine gesundheitschädigende Eigenschaft haben, zeigt sich auch noch an anderer Stelle des angefochtenen Urteils. Es findet sich nämlich die Bemerkung des LG. zum inneren Tatbestande, dem Angeklagten sei bekannt gewesen, daß „abgemagertes“ Fleisch für den menschlichen Genuß polizeilich nicht mehr zugelassen sei, weil es eben zu Gesundheitschädigungen führen könne. Hier glaubt das LG. also, den inneren Tatbestand des Vergehens gegen die §§ 3, 11 LMG. durch einen Hinweis darauf darlegen zu können, die gesundheitspolizeilichen Vorschriften ließen „abgemagertes“ Fleisch wegen der bei ihm bestehenden Gefahren für die menschliche Gesundheit nicht als Nahrungsmittel zu und dies sei dem Beschwerdeführer bekannt gewesen. Der Grund dafür, daß abgemagertes Fleisch nach den Ausführungsbestimmungen zum FleischbeschauG. als „untauglich“ anzusehen ist, liegt aber nicht darin, daß solches Fleisch i. S. der §§ 3, 11 LMG. stets „geeignet ist, die Gesundheit zu schädigen“, sondern darin, daß es möglicherweise gesundheitschädliche Eigenschaften besitzt. Dieser geringere Grad von Gesundheitsgefahr genügt als Grundlage für die polizeiliche Stellungnahme zu „abgemagertem“ Fleische, nicht aber zur Anwendung des § 11 LMG.

Der Tatrichter muß daher den Sachverhalt von dem richtigen rechtlichen Gesichtspunkt aus nochmals prüfen.

Für die neue Verhandlung und Entscheidung ist noch auf Folgendes hinzuweisen.

a) Es ist denkbar, daß die neue Verhandlung ergibt, die Eigenschaft des Fleisches, zur Schädigung der menschlichen Gesundheit geeignet zu sein, lasse sich nicht nachweisen; doch habe der Angeklagte infolge seiner Kenntnis der Krankheitsgeschichte des Ochsen das Vorhandensein dieser Eigenschaft — mindestens im Sinne des bedingten Vorsatzes — angenommen. In diesem Falle wäre eine Bestrafung des Beschwerdeführers wegen versuchten Vergehens gegen den § 11 Abs. 1 und 2 i. Verb. m. dem § 3 Nr. 1 LMG. in Betracht zu ziehen. Mit einem solchen strafbaren Versuche könnte unter Umständen nicht nur ein vollendetes Vergehen gegen den § 12 i. Verb. m. dem § 4 Nr. 2 LMG., sondern auch ein Betrug (§ 263 StGB.) in Tateinheit zusammentreffen (vgl. RGSt.

Vd. 73 S. 83, 85). Dazu wäre vor allem klarzustellen, ob der Angeklagte wissentlich die Käufer an ihrem Vermögen geschädigt hat, indem er das Pfund Fleisch für 80 Pfg. verkaufte.

b) Außerdem gehört zu dem Sachverhalte, der i. S. des § 264 StPD. den Gegenstand der Anklage bildet, auch das Verhalten des Angeklagten gegenüber dem Fleischbeschauer G. Er hat darauf hingewirkt, daß dieser in Unkenntnis der Krankheitsgeschichte des Ochsen das Fleisch als zum menschlichen Genusse voll tauglich abstempelte; ohne diese Abstempelung hätte der Beschwerdeführer dieses Fleisch als Nahrungsmittel nur unter der Gefahr verkaufen können, daß die Besonderheiten der Sachlage auffällig hervorträten. Dieser Teil des Sachverhaltes ist möglicherweise unter dem rechtlichen Gesichtspunkte der §§ 271, 272 StGB. zu würdigen. Mit einer solchen Auffassung des Gegenstandes der Urteilsfindung (§ 264 StPD.) würde es nicht im Widerspruche stehen, wenn sich ergeben sollte, daß mit dem bisher vom RG. behandelten Vergehen ein Verbrechen gegen die §§ 271, 272 StGB. in Tatmehrheit zusammen-  
treffe (vgl. RGSt. Vd. 66 S. 132, 138, 139).

In der Frage, ob die §§ 271, 272 StGB. anwendbar sind, kann nicht zweifelhaft sein, daß der Tauglichkeitsstempel des Fleischbeschauers eine öffentliche Urkunde ist (vgl. RGSt. Vd. 64 S. 136). Der Schutz dieser Art von Urkunden wird nun allerdings gegenüber den allgemeinen Vorschriften der §§ 267, 268 StGB. durch die Sondervorschrift des § 26 Nr. 3 FleischschauG. vermindert. Als Ausnahme von der Regel ist aber diese Sondervorschrift im Zweifel einschränkend auszulegen und anzuwenden. Sie könnte es daher nicht hindern, daß gegebenenfalls ein Fleischbeschauer wegen Falschbeurkundung nach den §§ 348, 349 StGB. bestraft würde, der wissentlich den Tauglichkeitsstempel auf Fleisch anbrächte, das er bei der Beschau als nicht tauglich erkannt hätte. Daß in einem solchen Falle die Bestrafung nach den §§ 348, 349 StGB. geboten ist, hat die Rechtsprechung schon seit langer Zeit anerkannt (RGSt. Vd. 38 S. 349; Vd. 64 S. 136). Aus dem inneren Zusammenhang, in dem die §§ 271 und 348 StGB. zueinander stehen, ist daher zu schließen, daß nach dem § 271 StGB. zu bestrafen ist, wer durch Täuschung bewirkt, daß ein Fleischbeschauer bei seiner Untersuchung die Beschaffenheit von Fleisch nicht richtig erkennt und daher gutgläubig nichttaugliches Fleisch als tauglich abstempelt. Damit stimmt überein, daß das

RGUrt. v. 16. Februar 1939 3 D 791/38 (nicht veröffentlicht) den § 271 in einem Fall angewendet hat, in dem die Hilfskräfte („Schauamtsgehilfen“) der zu alleinigen Fleischbeschauern bestellten Tierärzte eines großstädtischen Schlachthofes das ungünstige Ergebnis ihrer Vorprüfung dem Tierarzte verschwiegen und dadurch bewirkt hatten, daß — wie das genannte Urteil es ausdrückt — der Tierarzt „durch Aufdrücken seines Stempels den Tatsachen zuwider gutgläubig das Vorliegen eines einwandfreien Untersuchungsergebnisses beurkundete“.

Der erf. Senat tritt der angeführten Entscheidung des dritten Straffenates des RG. bei. Gegen diese Rechtsprechung läßt sich nicht einwenden, der Tauglichkeitsstempel des Fleischbeschauers beurkunde nur, daß der Fleischbeschauer über die Frage der Tauglichkeit des Fleisches nach Prüfung eine bejahende Entscheidung gefällt habe; also sei die Beurkundung inhaltlich richtig — somit weder der § 348 noch der § 271 StGB. anwendbar —, wenn der Beschauer wirklich gutgläubig das Fleisch für tauglich erklärt habe.

3. S. des § 271 StGB. wird durch den Tauglichkeitsstempel des Fleischbeschauers keine „Erklärung“ beurkundet; denn „Erklärungen“ sind nach dem § 271 StGB. solche, die von der Urkundsperson nicht abgegeben, sondern entgegengenommen worden sind (RGSt. Bd. 41 S. 189, 191). Wohl aber bezeugt der Tauglichkeitsstempel des Fleischbeschauers i. S. des § 271 StGB. die „Tatsache“, daß der Fleischbeschauer das Fleisch untersucht und auf Grund dieser Untersuchung für tauglich befunden hat, wobei die allgemeine Verkehrsauffassung annimmt, daß die Grundlagen, auf denen der Fleischbeschauer das Untersuchungsergebnis gewonnen hat, entsprechend einem regelmäßigen Untersuchungshergange genügend zuverlässig seien. Nach den Feststellungen der Strafkammer hat der Fleischbeschauer G. das Fleisch untersucht und für tauglich gehalten; inso weit stimmt also die Urkunde — der Tauglichkeitsstempel — mit dem tatsächlichen Hergange noch überein. Aber der Angeklagte hatte die Grundlage, auf die der Fleischbeschauer seine Entscheidung baute, durch die lügenhafte Vorspiegelung verdorben, daß der Ochse von keinem Tierarzte behandelt worden sei, keine Medizin eingegeben erhalten habe und „immer“ eingespannt worden sei. Wenn gerade dadurch das Untersuchungsergebnis „tauglich“ herbeigeführt worden sein sollte, so würde es also, unbeschadet der festgestellten Gutgläubigkeit des Fleischbeschauers, nach dem äußeren Tatbestande regelwidrig

auf einer unzuverlässigen und durchaus nicht tragfähigen Grundlage zustande gekommen sein. Daher wäre zu sagen, daß i. S. des § 271 StGB. die beurkundete Tatsache, daß das Fleisch als tauglich angesehen worden sei, „in anderer Weise geschehen“ sei, als es durch die Urkunde bei einer der Verkehrsauffassung entsprechenden Auslegung bewiesen wurde.

Das Ergebnis dieser rechtlichen Erwägung wird noch auf andere Weise gestützt: In der Rechtsprechung des RG. ist gerade in Fällen der Anwendung oder der entsprechenden Anwendung des § 271 StGB. in neuerer Zeit wiederholt anerkannt worden, daß nicht schlechthin entscheidend ist, was Urkunden einer bestimmten Art nach den Vorschriften, die für ihre Errichtung maßgebend sind, ursprünglich zu beweisen bestimmt sind oder ursprünglich zu beweisen vermögen. Vielmehr kommt es auch darauf an, wie sich — auf Grund einer Entwicklung, die nahe verwandt mit der Entstehung von Gewohnheitsrecht ist, — der Verkehr Urkunden dieser Art und den Umfang ihrer Beweiskraft zu würdigen gewöhnt hat (vgl. RGSt. Bd. 70 S. 229, 230 betr. die Beweiskraft von Pferdeursprungszeugnissen; Bd. 72 S. 201, 204 betr. Beglaubigungsvermerke eines zur Beglaubigung unzuständigen Bürgermeisters). Falls also die Tauglichkeitsstempel der Fleischbeschauer ursprünglich nicht mehr zu beweisen bestimmt gewesen sein sollten, als daß der Fleischbeschauer das gestempelte Fleisch untersucht und für tauglich erachtet habe, so hat sich doch der Verkehr infolge der im ganzen recht großen Zuverlässigkeit der Fleischschau daran gewöhnt, den Tauglichkeitsstempel des Fleischschauers als beweisend dafür anzusehen, daß das so abgestempelte Fleisch tauglich ist. Der Verkehr entnimmt also aus dieser Art von öffentlichen Urkunden nicht bloß die Entscheidung des Fleischschauers, sondern die Tauglichkeit des Fleisches als „Tatsache“, die i. S. des § 271 durch die Urkunde zu öffentlichem Glauben bewiesen wird. Hiernach hätte der Angeklagte möglicherweise wissentlich bewirkt, daß G. eine überhaupt nicht vorhandene „Tatsache“ beurkundet hätte.

Wollte man diesen Weg der Anwendung des Gesetzes nicht gehen, so könnte das nur dazu führen, gemäß dem § 2 StGB. die entsprechende Anwendbarkeit des § 271 StGB. zu erwägen. Wer durch Täuschung eines Fleischschauers aus Eigennuß vorsätzlich bewirkt, daß untaugliches Fleisch als volltauglich zum menschlichen Genuß gekennzeichnet wird, verdient nach gesundem Volksempfinden

wegen der Gemeingefährlichkeit seiner Tat eine empfindliche Strafe. Der Senat hält aber die Heranziehung des § 2 StGB. hier nicht für erforderlich.